

Satzung



Kindergarten im
Alten Schulhaus e.V.

Muspillstraße 27
81925 München
t. 089 95 13 53
f. 089 99 27 46 06

e. [info@kiga-im-
alten-schulhaus.de](mailto:info@kiga-im-alten-schulhaus.de)
w. [www.kiga-im-
alten-schulhaus.de](http://www.kiga-im-
alten-schulhaus.de)

Sparkasse München
BLZ 701 500 00
Kto.-Nr. 59 110 510
IBAN DE 11 7015 0000
0059 1105 10
BIC SSKMDEMM

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindergarten im alten Schulhaus e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
 - (b) die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den vorgenannten Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Wenigstens jeweils ein Erziehungsberechtigter der im Kindergarten betreuten Kinder muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Leitung des Kindergartens. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und einer Kautions

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Kautions zu hinterlegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Kautions.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - (b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - (c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, ab dem 01.03. jedes Jahres nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08) erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe sind vom Vorstand schriftlich festzuhalten und dem betroffenen Mitglied unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstands- und Beauftragtenversammlung mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder. Zuvor ist dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorgang zu äußern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Vorstands- und Beauftragtenversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer eines Jahres bestellt. In den Vorstand können solche Mitglieder berufen werden, deren Kinder den Kindergarten besuchen. Sollte ein Vorstandsmitglied unterjährig vorzeitig ausscheiden und innerhalb von 14 Tagen nach Terminbekanntgabe keine beschlussfähige Vollversammlung zustande kommen, so ist der amtierende Vorstand berechtigt, einstimmig für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu benennen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstands- und Beauftragtenversammlung aus. Er kann Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig erledigen, soweit sie ihm durch Beschluss des zuständigen Organs generell übertragen werden oder soweit in dringenden Fällen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; Auslagen werden erstattet. Darüberhinaus steht dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zuläßt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im September, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt,
 - zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - zur Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - zur Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - zur Festsetzung des Beitrages,
 - zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Berufung von einem Fünftel sämtlicher Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten besuchen. Jede Familie hat nur eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszweckes eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Die gem. §§ 8 Abs. 5, 11 Abs. 4 gefassten Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung jederzeit aufheben.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstands- und Beauftragtenversammlung

- (1) Die Vorstands- und Beauftragtenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Beauftragten. Ihr gehören mindestens zehn Mitglieder an.
- (2) In der Vorstands- und Beauftragtenversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
- (3) Die Vorstands- und Beauftragtenversammlung beschließt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und ist darüber hinaus zuständig in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (4) Die Vorstands- und Beauftragtenversammlung soll mindestens einmal im Halbjahr zusammentreten. Die Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst und sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Vorstands- und Beauftragtenversammlung tritt im Innenverhältnis an die Stelle des Vorstandes.

§ 12 Beauftragte

- (1) Die Beauftragten werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Eltern ernannt und abberufen.
- (2) Die Beauftragten erhalten vom Vorstand Aufgaben zur selbständigen Erledigung.
- (3) Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Beauftragte die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Arbeiterwohlfahrt München zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Erziehung (Errichtung und Unterhalt von Kindergärten) zu.

München, den 07.12.2011